



Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses der Zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Geoinformationstechnologie

Der gemäß § 77 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) von der Zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Geoinformationstechnologie (GeoIT) errichtete Berufsbildungsausschuss gibt sich gemäß § 80 BBiG folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zuständigkeit und Aufgaben

- (1) Der Berufsbildungsausschuss (BBiA GeoIT) ist im Rahmen des BBiG für die Aufgaben der Berufsbildung zuständig.
- (2) Er ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören (§ 79 Abs. 1 bis 3 BBiG). Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken und die an der Berufsbildung Mitwirkenden dabei zu unterstützen.
- (3) Er beschließt die aufgrund des BBiG von der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT zu erlassenden Rechtsvorschriften und anderen Regelungen für die Durchführung der Berufsbildung (§ 79 Abs. 4 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung, Stellvertretung

- (1) Der Ausschuss besteht aus 18 Mitgliedern, je sechs Beauftragten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, sechs Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sechs Lehrkräften an berufsbildenden Schulen.
Die Mitglieder sind gemäß § 77 Abs. 2 BBiG berufen.
- (2) Die drei Mitgliedergruppen haben nochmals die gleiche Anzahl Stellvertretungen. Die Stellvertretungen sind gleichzeitig mit den Mitgliedern über die Sitzung des Ausschusses zu unterrichten und erhalten Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zur Kenntnisnahme. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so wird es durch eine Stellvertretung aus der Mitgliedergruppe vertreten werden. Die Mitglieder haben die Zuständige Stelle Berufsbildung GeoIT unverzüglich über eine Verhinderung zu informieren. Die Vertretung wird von dieser unterrichtet.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung des BBiA GeoIT sind auch die stellvertretenden Mitglieder einzuladen.
- (4) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden.

§ 3

Vorsitz

- (1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und eine Stellvertretung. Diese sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Wählbar sind die Mitglieder aller Gruppen. Der Vorsitz alterniert jährlich zwischen Vorsitz und Stellvertretung.
- (2) Vorsitz und Stellvertretung werden in getrennten Wahlgängen und geheimer Wahl gewählt. Wahlen durch offene Abstimmung sind zulässig, wenn dies beantragt wird und niemand widerspricht.
- (3) Die Wahlen werden von der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT geleitet. Diese leitet auch die konstituierende Sitzung des Ausschusses bis zum Feststehen des Vorsitzes.
- (4) Zum Vorsitz und zum stellvertretend vorsitzenden Mitglied ist jeweils gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist im zweiten Wahlgang jeweils der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im BBiA GeoIT ist ehrenamtlich. Für die Erstattung von Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnis gelten die allgemein gültigen Regelungen des Landes Niedersachsen.

§ 5

Einberufung, Verfahren, Öffentlichkeit

- (1) Zu den Sitzungen des BBiA GeoIT laden die alternierenden Vorsitzenden die Mitglieder einvernehmlich spätestens drei Wochen vorher - in begründeten Ausnahmefällen spätestens eine Woche - schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen ein. Die Vorsitzenden sind zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.
- (2) Wird an einem Sitzungstage vor oder nach der Sitzung das Zusammentreten der Mitgliedergruppen erforderlich, so ist dies zeitlicher Bestandteil der Sitzung des Ausschusses.
- (3) Die Sitzungen werden vom Vorsitz geleitet. Sind beide verhindert, wählt der Ausschuss aus seiner Mitte eine Sitzungsleitung. § 3 Absatz 1 Satz 3 und Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann die Öffentlichkeit einer Sitzung beschließen.
- (5) Auf Antrag können die alternierenden Vorsitzenden einvernehmlich andere an der Berufsbildung interessierte Personen zu den Sitzungen zulassen.
- (6) Über die Verhandlungen des BBiA GeoIT ist außerhalb der Mitgliedergruppe Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuss bestehen. Dies gilt nicht für öffentliche Sitzungen.

§ 6

Stimmrecht, Beschlüsse

- (1) Stimmrecht haben die Beauftragten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei deren Verhinderung die diese vertretenden Mitglieder. Die Lehrkräfte haben beratende Stimme. Abweichend von Satz 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken (§ 79 Abs. 6 BBiG).
- (2) Der BBiA GeoIT ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
- (3) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Beschlussgegenstand bei der Einberufung bezeichnet worden ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder unmittelbar berühren, dürfen diese nicht teilnehmen. Betroffene teilen dies dem Vorsitz unaufgefordert mit.

§ 7

Umlaufverfahren

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse, Anhörungen und Unterrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 sowie zu Niederschriften auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn der BBiA GeoIT in einer Sitzung die Durchführung des Umlaufverfahrens für diesen Gegenstand beschließt oder die alternierenden Vorsitzenden sich auf die Durchführung eines Umlaufverfahrens einigen.
- (2) Die Vorlagen sind den Mitgliedern schriftlich zu erläutern. Die alternierenden Vorsitzenden entscheiden, welche Frist für die Stimmabgabe gewährt wird. Das Datum einer letztmöglichen Willenserklärung ist in die Vorlage aufzunehmen.
- (3) Im Falle von Beschlussvorlagen gilt das Datum der letztmöglichen Willenserklärung als Datum des Beschlusses.

§ 8

Niederschriften

Über jede Ausschusssitzung ist eine von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnende Ergebnisniederschrift zu fertigen. Die Niederschrift bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung des Ausschusses oder im Umlaufverfahren. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses. Über die Abgabe der Niederschrift an andere an der Berufsbildung Interessierte entscheiden die alternierenden Vorsitzenden einvernehmlich.

§ 9 Unterausschüsse

- (1) Der BBiA GeoIT kann zu seiner Beratung und zur Vorbereitung von Beschlüssen Unterausschüsse bilden, denen auch stellvertretende Mitglieder und andere sachkundige Personen angehören können. Bei der Auswahl sind die Vorschläge der drei Mitgliedergruppen zu berücksichtigen.
- (2) Vorsitzende der Unterausschüsse sollen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des BBiA GeoIT sein. Sie werden von diesem aus dem Kreis der dem jeweiligen Unterausschuss angehörenden Mitglieder bestimmt. Soweit erforderlich bestimmt dieser auch stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Unterausschüsse sollen die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten beraten und die Ergebnisse in geeigneter Form darlegen. Der BBiA GeoIT kann die Schriftform bestimmen.
- (4) Als ständigen Unterausschuss bildet der BBiA GeoIT einen aus drei Mitgliedern bestehenden Unterausschuss für Geschäftsordnungsfragen (Unterausschuss 1). Ihm gehören die alternierenden Vorsitzenden an. Hinzu zu wählen ist ein weiteres Mitglied, vorzugsweise aus der Gruppe die keine Vorsitzfunktion stellt. Dem Unterausschuss 1 obliegt im Wesentlichen die Vorbereitung der Sitzungen des BBiA GeoIT einschließlich Aufstellung der Tagesordnung. Ihm können weitere Aufgaben übertragen werden.
- (5) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich. Die alternierenden Vorsitzenden des BBiA GeoIT und Vertreter der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT können an den Sitzungen der Unterausschüsse teilnehmen.

§ 10 Hinzuziehen von Sachverständigen

Der BBiA GeoIT und seine Unterausschüsse können zu den Sitzungen Sachverständige hinzuziehen, die zum Gegenstand der Beratung gehört werden. Können sich die Stimmberechtigten nicht auf eine sachverständige Person einigen, so wird eine vorgeschlagene Person jeder Mitgliedergruppe hinzugezogen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des BBiA GeoIT und seiner Unterausschüsse werden von der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT im Einvernehmen mit dem Vorsitz und der Stellvertretung geführt.
- (2) Die Zuständige Stelle Berufsbildung GeoIT führt die Ergebnisniederschriften der Sitzungen.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des BBiA GeoIT geändert werden. Änderungsvorschläge müssen den Ausschussmitgliedern spätestens drei Wochen vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorgelegen haben.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 23.04.2013 außer Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde am 07.09.2017 vom BBiA GeoIT mit Beschlussvorlage 13/2017 beschlossen.